

PRESSEMITTEILUNG:

SPEICHERDEFINITION IN DIE PRAXIS UMSETZEN: BVES PRÄSENTIERT PRAKTISCHE SPEICHERSTRATEGIE

Im Rahmen eines parlamentarischen Frühstücks zum Thema "Energiesystem mit Zukunft - integrierte Betrachtung von Erneuerbaren Energien, Netzen, Speichern & Flexibilitäten" stellte der Bundesverband Energiespeicher Systeme (BVES) seine Speicherstrategie mit sachlichen Umsetzungsvorschlägen im Energierecht vor.

Das Ziel dieser Strategie ist es, der am 1. Juli 2023 in Kraft tretenden Definition von Energiespeicheranlagen eine praktische Bedeutung zu verleihen und die reibungslose Integration von Speichertechnologien in das Energiesystem zu verbessern. Die Speicherstrategie des BVES formuliert konkrete Vorschläge für notwendige rechtliche Änderungen zur Beseitigung der größten Hürden für den Energiespeichereinsatz in der Praxis.

Dr. Florian Valentin, Rechtsanwalt und als Sprecher der Arbeitsgruppe Energierecht im Vorstand des BVES, betont: *"Um der neuen Speicherdefinition nun auch Bedeutung in der energiewirtschaftlichen Praxis zu verleihen, braucht es zwingend einige Folgeänderungen im Energierecht. Diese ersten Vorschläge dazu liegen nun vor und wir freuen uns auf die Diskussion und rasche Umsetzung."*

In intensiver Zusammenarbeit mit verschiedenen Kanzleien, Forschungsinstitutionen und Energierechtsexperten hat die BVES-Arbeitsgruppe „Energierecht“ die Änderungsvorschläge erarbeitet, um die Speicherstrategie nicht im theoretischen stehen zu lassen, sondern eine praxisorientierte Umsetzung zu ermöglichen.

Urban Windelen, BVES-Bundesgeschäftsführer: *„Um ein erneuerbares, sicheres Energiesystem aufzubauen und zu betreiben, müssen wir vor allem an die Flexibilität denken und dabei stets das gesamte Energiesystem im Blick haben. Es ist essenziell, Energiespeicher als vierte Säule der Energieversorgung mithilfe einer passenden Regulatorik endlich in die Praxis zu bringen.“*

Die höchste Hürde für den praktischen Einsatz von Energiespeichern ist die grundsätzlich weiterhin bestehende (doppelte) Belastung mit Netzentgelten. Das widerspricht der neuen Speicherdefinition, die nicht mehr Erzeugung und Verbrauch von Energie, sondern eine zeitliche Verschiebung von Energie durch den Speicher festschreibt. Explizit soll die Definition eine (doppelte) Belastungen mit Netzentgelten verhindern. Es braucht daher eine Regelung, dass Energiespeicheranlagen keine Netzentgelte zu zahlen haben. Die gegenwärtig befristeten Befreiungen müssen dabei entfristet werden.

Eine weitere große Belastung für Energiespeicherprojekte ist die Erhebung von Baukostenzuschüssen. Diese verteuern Speicher enorm und führen dazu, dass Speicherprojekte aufgrund hoher Kosten

abgebrochen oder an andere Standorte verlegt werden. Ähnlich wie bei den Netzentgelten ist es grundsätzlich erforderlich, eine Befreiung von Baukostenzuschüssen für netzdienliche Energiespeicheranlagen festzulegen.

Das Ausschließlichkeitsprinzip für Energiespeicher aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt ein weiteres großes Hindernis für eine effektive Nutzung von Speichern dar und widerspricht der neuen Definition für Energiespeicheranlagen, die letztlich den Erhalt der Stromeigenschaft im Energiespeicher festlegt. Netzstrom soll also nicht länger den Grünstrom im Speicher verunreinigen oder vernichten. Vielmehr muss das Prinzip gelten: Grün bleibt Grün und Grau bleibt Grau, jeweils über Strommengenähler abgrenzbar.

Mit der Beseitigung dieser drei großen Hürden für Energiespeicher würde die neue Speicherdefinition in der Praxis mit Leben gefüllt und ein wichtiges Tor geöffnet für Flexibilität und Effizienz im Energiesystem.

Den vollständigen Text der Speicherstrategie finden Sie im Anhang.

